

Vorbereitende Maßnahmen

Werden bei der Prüfung keine die Durchführung des Verfahrens hindernden Umstände festgestellt, so ist die mündliche Verhandlung gründlich vorzubereiten. Der Termin, zu dem die Prozeßparteien, Zeugen, Sachverständige und — soweit erforderlich — Beauftragte von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen zu laden sind, ist sofort zu bestimmen. Der Verklagte ist mit der Zustellung der Klage aufzufordern, zur Klage Stellung zu nehmen.

Der Vorsitzende muß sich neben der Anordnung der Zustellungen, Ladungen usw. darüber schlüssig werden, ob und welche gesellschaftlichen Kräfte einbezogen werden müssen und ob es zweckmäßig ist, bereits vor der mündlichen Verhandlung Auskünfte von Organen und Betrieben oder schriftliche Erklärungen von Zeugen anzufordern oder eventuell eine Ortsbesichtigung vorzunehmen.

Die verantwortliche Prüfung der notwendigen Maßnahmen ist nicht Selbstzweck und darf auch nicht etwa den Inhalt der mündlichen Verhandlung vorwegnehmen. Es

sind jeweils die Maßnahmen anzuordnen, die notwendig sind, um über das Klagevorbringen im ersten Termin effektiv verhandeln zu können. Dabei kann es durchaus erforderlich werden, auf Grund des Verhandlungsergebnisses weitere Maßnahmen zu treffen, z. B. die Erhebung neuer Beweise.

Die Bestimmungen zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung dürfen nicht so verstanden werden, daß sie ausschließlich vor der mündlichen Verhandlung anzuwenden sind. Es kann sich durchaus ergeben, daß auch in der Verhandlung selbst noch derartige Maßnahmen zu treffen sind. So kann sich z. B. erst in der Verhandlung herausstellen, daß für eine Prozeßpartei ein Prozeßbeauftragter zu bestellen ist, weil sie nicht in der Lage ist, sich in der Verhandlung verständlich zu äußern. Auch die Einbeziehung einer weiteren Prozeßpartei als Kläger oder Verklagter oder die Verbindung oder Trennung von Verfahren kann u. U. erst in der mündlichen Verhandlung notwendig werden. Das gilt auch für die Heranziehung weiterer Beweismittel, z. B. wenn der Verklagte trotz Aufforderung zur Klage nicht Stellung genommen hat. *(wird fortgesetzt)*

Zur Diskussion

ADOLF BXJSKE, Staatsanwalt des Kreises Güstrow

Kriterien für die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren und für die Zusammenarbeit mit Kollektiven der Werktätigen

Die differenzierte Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte ist Ausdruck und zugleich Voraussetzung einer höheren gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens. Aus dieser Wechselwirkung sind die Anforderungen an die Justiz- und Sicherheitsorgane für ihr Zusammenwirken mit Kollektiven der Werktätigen abzuleiten.

Für die differenzierte Mitwirkung läßt sich kein Schema aufstellen, denn es kommt hier gerade darauf an, die vielfältigen Bedingungen des Lebens zu berücksichtigen. // Dennoch lassen sich u. E. Kriterien sowohl für die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren als auch für die Zusammenarbeit von Sicherheits- und Justizorganen mit Kollektiven der Werktätigen erarbeiten.

Im folgenden sollen Erfahrungen der Justiz- und Sicherheitsorgane des Kreises Güstrow bei der differenzierten Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren dargelegt werden.

Zur Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte

Nach unseren Erfahrungen ist die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren unerläßlich,

1. wenn davon die Feststellung der objektiven Wahrheit im Rahmen der für das konkrete Verfahren notwendigen Beweisführung abhängt (z. B. bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Beschuldigten begangen werden);
2. wenn sie zur Findung einer gerechten Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlich ist (einschließlich der Ausgestaltung einer Bewährungsverurteilung);
3. wenn sie für die Aufdeckung oder Beseitigung der im Strafverfahren zu ermittelnden konkreten Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat notwen-

dig ist (einschließlich der Sicherung der Wiedereingliederung in bestimmten Fällen, z. B. wenn die Anwendung des § 47 StGB zu erwarten ist und nach der Entlassung aus dem Strafvollzug die Bindung an einen Arbeitsplatz notwendig erscheint);

4. wenn die Mobilisierung der Öffentlichkeit bei der Bekämpfung und Vorbeugung der Kriminalität diese Mitwirkung erfordert (z. B. bei bestimmten Häufungen von Straftaten oder bei Verletzungen der öffentlichen Ordnung, um eine Atmosphäre der Unduldsamkeit zu entwickeln);

5. wenn eine gerichtliche Hauptverhandlung erforderlich ist und der Beschuldigte einem Kollektiv angehört, dessen Mitwirkung wegen der Verantwortung für die Erziehung der einzelnen Kollektivmitglieder notwendig ist

Sind dagegen die Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Kollektivs nur formal und liegt auch keiner der anderen Gründe für die Mitwirkung vor, dann wäre es unrationell und mit dem Anliegen der gemeinsamen Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 ^{1/2} nicht zu vereinbaren, eine Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte zu „organisieren“. Eine solche Situation liegt z. B. vor, wenn die Kollektivmitglieder den Beschuldigten wegen der Kürze der Zeit noch nicht kennen, wegen der Schwere der Straftat aber eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist. Gibt es wegen der Struktur des Kollektivs keine Beziehungen zwischen den Kollektivmitgliedern, dann sind u. E. diese Umstände als „wichtige Gründe“ i. S. des § 102 Abs. 3 StPO, die einer Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Verfahren entgegenstehen, aktenkundig zu machen.

^{1/1} Vgl. O. Mayer, „Neue Maßnahmen zur höheren Wirksamkeit des Ermittlungsverfahrens“, NJ 1973 S. 196.

^{1/2} Der gleichlautende Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts ist in NJ-Beilage 1/73 (Heft 5) veröffentlicht.